

Basel, im Februar 2026/AF

Schweizerischer Arbeitgeberverband
Frau Andrea Schwarzenbach
Hegibachstrasse 47
Postfach
8032 Zürich**Stellungnahme zur Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz - Sonderbestimmungen für Arbeitnehmende mit Unternehmensbeteiligung in Jungunternehmen (Art. 32c ArGV 2)**

Sehr geehrte Frau Schwarzenbach, liebe Andrea

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme in der obgenannten Angelegenheit und nehmen diese im Folgenden gerne wahr.

Ausgangslage

Mit dieser Revision wird ein neuer Artikel 32c E-ArGV 2 eingeführt, der Sonderregelungen für Arbeitnehmende von Jungunternehmen (Start Up's) vorsieht, die über spezifische Fähigkeiten verfügen und gemäss einem dokumentierten Mitarbeiterbeteiligungsplan am Unternehmen beteiligt sind.

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats hat das WBF beauftragt, auf Verordnungsstufe eine Lösung zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative 16.442 Dobler «Arbeitnehmer in Start-ups mit Firmenbeteiligungen sollen von der Arbeitszeiterfassung befreit sein» zu finden. Der in die Vernehmlassung gegebene Entwurf basiert auf Diskussionen mit den betroffenen Sozialpartnern und stellt einen Kompromiss dar, welcher die Forderungen der Sozialpartner, den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmenden und die Prinzipien des Arbeitsgesetzes berücksichtigen soll.

Vorbemerkung

Die ursprüngliche Parlamentarische Initiative 16.442 Dobler forderte, dass Arbeitnehmende bei Start Up's (Firmen in den ersten fünf Betriebsjahren), welche im Besitze von "employee stock option plans" (Esop) sind (Modelle für Mitarbeiterbeteiligungen wie Aktienpläne, Optionspläne, Schattenaktien oder Schattenoptionen), die Vertrauensarbeitszeit vereinbaren können und keine Arbeitszeit erfassen müssen.

Im Sinne einer Vorbemerkung sei an dieser Stelle festgehalten, dass der vorliegende Entwurf zur Änderung der ArGV2 mit einem neuen Art. 32c gerade das von Dobler geforderte Ziel auf Verzicht auf Arbeitszeiterfassung verfehlt und anstelle dessen komplexe und differenzierte Regelungen für die betroffenen Angestellten in Start Up's einführen will. Gemäss Art. 32c Abs. 1 lit. d E-ArGV2 ist die geleistete Arbeitszeit ausdrücklich zu erfassen. Damit wird die Palv 16.442 Dobler explizit nicht umgesetzt.

Stellungnahme

Mit dem Revisionsentwurf soll ein neuer Artikel 32c E-ArGV 2 eingeführt werden, der Sonderregelungen vorsieht, sofern zahlreiche Bedingungen kumulativ erfüllt sind. Damit soll der Anwendungsbereich auf spezifische Arbeitnehmende in Jungunternehmen, den sogenannten Start Up's, eingeschränkt werden.

Aufgrund dieser Bestimmungen sollen bestimmte Arbeitnehmende von Jungunternehmen in spezifischen Situationen besondere Regelungen hinsichtlich der Arbeits- und Ruhezeit in Anspruch nehmen können, die mehr Flexibilität bei der Organisation und Ausführung der Arbeit bieten sollen. Zudem sollen sämtliche übrigen Bestimmungen des Arbeitsgesetzes anwendbar bleiben.

Die Analyse des Verordnungsentwurfs aus gesetzgebungstechnischer Sicht legt einen enormen Detaillierungsgrad und damit eine sehr hohe Regelungsdichte der Bestimmung von Art. 32c E-ArGV2 offen. Aufgrund dessen und im Hinblick auf die eingangs erwähnte Tatsache, dass mit dem Entwurf die PaIV Döbler in ihrem Kernpunkt (Verzicht auf Arbeitszeiterfassung) in keiner Weise umgesetzt wird, zieht der Arbeitgeberverband Region Basel die folgenden Argumente in Erwägung:

- Es wurde bisher kein einschlägiges Bedürfnis von Start Up's nach einer solchen Regelung nachgewiesen. Auch die Abklärungen des Arbeitgeberverbands Region Basel lassen nicht auf ein breiteres Bedürfnis bei Start Up's schliessen.
- Der Art. 32c E-ArGV2 erscheint in seinem Detaillierungsgrad und dessen innewohnender normativer Komplexität gesetzgebungstechnisch verfehlt.
- Die Regulierungsdichte bzw. der Detaillierungsgrad des Entwurfs bedingt in der späteren Kontrollpraxis einen nicht abzusehenden Auslegungsbedarf für die gesetzlichen Voraussetzungen des Geltungsbereichs und der betroffenen Tätigkeiten.
- Im Verordnungsentwurf werden mehrere neue Definitionen eingeführt, die ihrerseits auslegungsbedürftig sind. Diese könnten in einer sehr heterogenen wirtschaftlichen Unternehmensrealität kaum einheitlich bzw. rechtsgleich angewendet werden.
- Mit dem Verordnungsentwurf würde im Hinblick auf einen kleinen Kreis von Betroffenen Unternehmen ein unverhältnismässig hoher Aufwand für die Kontrollbehörden verursacht.
- Es erscheint realitätsfern, dass Start Up's ein Interesse an einer überbordenden Administration und damit einhergehender Bürokratie haben. Im Gegenteil, es würde die Rahmenbedingungen für Start Up's verschlechtern.
- Die vorgeschlagene Verordnungsänderung würde erfahrungsgemäss überhaupt erst zu einer regen Kontrolltätigkeit führen; dies in einem bisher eher als Rand-Bereich (Start Up's) geltenden wirtschaftlichen Gesamtumfeld. Ein solcher Effekt bzw. «Kontrollschub» konnte in der Vergangenheit bereits in Bezug auf die Kontrolle der Arbeitszeiterfassung bzw. deren Verzicht beobachtet werden.

Fazit

Der Arbeitgeberverband Region Basel lehnt aufgrund der dargelegten Erwägungen die Revisionsvorlage zu einem Art. 32c E-ArGV2 ab.

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



D. Marbet
Direktor



A. Frei
Dr. iur., Advokat
Arbeitsrecht, Arbeitsmarkt und GAV-Politik